

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen für die Schul- kindbetreuung im Primarbe- reich



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Inhalt

Präambel	3
1 Förderzweck	4
2 Gegenstand der Förderung	4
a) Förderung von Gruppen	5
b) Förderung der Leitung	5
c) Förderung der Gruppenleitung	5
3 Gruppe	5
a) Kinderzahl je Gruppe	5
b) Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf	6
4 Zuwendungsgrundlage	6
a) Fachkräftegebot	6
b) Beschäftigungsumfang der Mitarbeitenden	6
Leitung des außerunterrichtlichen Bereichs	6
Gruppenleitung	6
Ergänzungskraft	7
Kleine Gruppe	7
5 Räumliche Voraussetzungen / Öffnungs- und Ferienzeiten	7
Öffnungszeiten	8
Ferienbetreuung	8
6 Sonstige Voraussetzung	8
7 Zusammenarbeit mit außerschulischen Bildungspartnern	9
8 Verfahren	9
a) Antragstellung	9
b) Förmliche Voraussetzungen bei Neueinrichtungen	9
c) Auszahlung	10
d) Verwendungsnachweis	10
9 Inkrafttreten	10

Präambel

Die Ganztagsförderung von Kindern im Grundschulalter soll in Nordrhein-Westfalen als qualitativ hochwertiges, inklusives und ganzheitliches Bildungsangebot zur Stärkung von Bildungsgerechtigkeit ausgestaltet werden, das sich an dem jeweiligen Bedarf des Kindes und der Eltern orientiert.

Eine multiprofessionelle Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule sowohl bei der Bedarfsplanung und Umsetzung von Angeboten, als auch bei der kooperativen Ausgestaltung des Offenen Ganztags und eines erweiterten, gemeinsamen Bildungsverständnisses sind zentrale Gelingensbedingung.

Das auf der Kooperation zwischen dem Träger der Grundschule (Schulträger), der Grundschule, dem Träger des Ganztagsangebotes (anerkannter Träger der freien Jugendhilfe) sowie dem öffentlichen Jugendhilfeträger (Kreisjugendamt) basierende Modell der Offenen Ganztagschule soll in diesem Sinne fortgeführt und weiterentwickelt werden.

Gemäß den Vorschriften des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (§ 24 Absatz 4 SGB VIII) hat der Oberbergische Kreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Zuständigkeitsbereich ein bedarfsgerechtes Angebot für Kinder im schulpflichtigen Alter in Tageseinrichtungen zur Verfügung steht.

Die Verpflichtung, für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten, kann gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) auch durch entsprechende Angebote an Grundschulen erfüllt werden.

Schulen können nach § 9 Abs. 1 Schulgesetz für das Land NRW (SchulG NRW) als Offene Ganztagschulen (OGS) geführt werden. Die Entscheidung obliegt der Kommune als Schulträger. Der Jugendhilfeträger kann Angebote an Schulen dementsprechend nicht selbst vorhalten.

Das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG) beinhaltet die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Kinder in Horten oder Ganztagsgrundschulen ab dem Schuljahr 2026/2027. Er gilt zunächst für die erste Jahrgangsstufe und wird bis zum Schuljahr 2029/2030 jährlich um je eine Jahrgangsstufe ausgeweitet. Dazu wird auf den gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Schule und Bildung und des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.07.2024 verwiesen.

Aufgrund der Gesetzeslage ist der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu verpflichtet, den Rechtsanspruch sicherzustellen. Die Jugendämter haben gemäß § 79 ff. SGB VIII für die Erfüllung der Aufgaben, insbesondere für die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots, die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung und die Gewährleistungspflicht.

Klassifizierung: öffentlich	Seite 3 von 10
Federführung: Kreisjugendamt	Inkrafttreten: 01.01.2026

Bei der bedarfsgerechten Förderung von Kindern in außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten werden Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung aufeinander abgestimmt (§ 80 SchulG, § 80 SGB VIII).

Da die Kommunen insoweit zur Erfüllung von Pflichtaufgaben des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe beitragen, unterstützt der Oberbergische Kreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe den quantitativen und qualitativen Ausbau und die Weiterentwicklung der OGS hin zu einer inklusiven ganztägigen Bildungseinrichtung auf der Grundlage der Förderrichtlinie. Maßgeblich ist dabei ein breites Verständnis allgemeiner Bildung, Betreuung und Erziehung, orientiert an den Bildungsgrundsätzen NRW.

Der Rechtsanspruch begründet keine Verpflichtung, ein Angebot wahrzunehmen. Eltern können für ihr grundschulpflichtiges Kind frei wählen, ob sie ein außerunterrichtliches Angebot wahrnehmen wollen.

Zur inhaltlichen Ausgestaltung der außerunterrichtlichen Angebote wurden neben der Richtlinie in einem Arbeitskreis aller Beteiligten (Schulträger, Kooperationspartner, Schulleitungen, Leitungen des außerunterrichtlichen Bereichs, Schulaufsicht, Fachberatung, Jugendamt), bereits im Jahr 2014 Empfehlungen erarbeitet, welche die multiprofessionellen Teams der Offenen Ganztagsschulen bei der Weiterentwicklung des pädagogischen Gesamtkonzepts unterstützen sollen. Sie sind nach wie vor aktuell und können die Prozesse vor Ort befördern (Broschüre: „Empfehlungen zu Rahmenbedingungen und Ausgestaltung der Arbeit in offenen Ganztagsgrundschulen“, Jugendamt des Oberbergischen Kreises).

1 Förderzweck

Durch die finanzielle Förderung der Offenen Ganztagsschulen trägt der Oberbergische Kreis dazu bei, dass die Jugendamtskommunen des Oberbergischen Kreises bzw. deren Kooperationspartner den Kindern und ihren Eltern ein bedarfsorientiertes und qualitativ hochwertiges Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebot unterbreiten können. Dabei sind Leitgedanken wie Verzahnung von Schule und Jugendhilfe, Fachkräftegebot, Inklusion, Qualitätssicherung, Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte von Kindern sowie Chancengerechtigkeit von zentraler Bedeutung.

Der Begriff OGS – Offene Ganztagsgrundschule – steht sowohl für die unterrichtlichen als auch die außerunterrichtlichen Angebote. Eine Grundschule hat somit nach diesem Begriffsverständnis keine OGS, sondern ist eine OGS.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Gruppen, wobei der Begriff „Gruppe“ im Sinne dieser Richtlinie lediglich eine fördertechnische Bedeutung hat und als Berechnungsgrundlage anzusehen ist. Die tatsächliche inhaltliche Arbeit im Offenen Ganztage ist an einem pädagogischen Gesamtkonzept der OGS unter Berücksichtigung der Interessen, Bedürfnisse und Entwicklungsanforderungen der Kinder unter Nutzung aller zur Verfügung stehenden Räume auszurichten. Dabei können folglich sowohl klassen- und gruppenbezogene als auch (teil-) offene Angebote vorgehalten werden.

Klassifizierung: öffentlich	Seite 4 von 10
Federführung: Kreisjugendamt	Inkrafttreten: 01.01.2026

a) Förderung von Gruppen

Der Oberbergische Kreis fördert jede OGS-Gruppe mit einem Zuschuss in Höhe von 15.000 Euro. Kleine Gruppen werden mit einem Zuschuss in Höhe von 12.500 Euro gefördert.

b) Förderung der Leitung

Gruppen, in denen die Leitung des außerunterrichtlichen Bereichs mit mindestens 30 Stunden wöchentlich beschäftigt ist, erhalten einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 6.250 Euro.

c) Förderung der Gruppenleitung

Gruppen, in denen die Gruppenleitung mit mindestens 28 Stunden wöchentlich beschäftigt ist, erhalten einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 3.125 Euro.

Ab dem Schuljahr 2026/2027 werden die Fördersätze unter a) - c) jährlich, analog zu der linearen Erhöhung der Landeszuweisungen an den Schulträger, angepasst. Die Fördersätze werden auf volle Euro-Beträge kaufmännisch gerundet.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie bezieht sich jeweils auf ein Schuljahr und wird gewährt, soweit entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

3 Gruppe

a) Kinderzahl je Gruppe

Der Schulträger entscheidet im Benehmen mit dem Öffentlichen Jugendhilfeträger, der Schule sowie dem Träger des Ganztagsangebots über die Anzahl der Kinder pro Gruppe. In einer Gruppe sollen nicht mehr als 27 Kinder betreut werden. Daraus ergeben sich folgende Empfehlungen:

Anzahl Kinder	Gruppe	Kleine Gruppe	Empfohlene Gruppenzahl
bis 27	1		1
bis 39	1	1	1,5
bis 54	2		2
bis 66	2	1	2,5
bis 81	3		3
bis 93	3	1	3,5
bis 108	4		4
bis 120	4	1	4,5
ab 135	5		5

b) Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf

In den Grundschulen werden am Vormittag zunehmend Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet. Es ist selbstverständlich, dass die Betreuung, Bildung und Erziehung auch am Nachmittag ermöglicht wird. Hat ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Rahmen der Eingliederungshilfe eine Schulbegleitung, sollte durch die Pädagoginnen und Pädagogen des Vor- und Nachmittags in Abstimmung mit dem jeweiligen Kostenträger abgewogen werden, wann diese – mit Blick auf die Förderbedarfe des jeweiligen Kindes - am sinnvollsten eingesetzt wird. Sofern Kinder mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf außerunterrichtlich betreut werden, soll die Gruppenstärke nach Möglichkeit pro Kind um einen Platz verringert werden.

Empfohlen wird abzuwägen, ob die Einrichtung einer Poollösung, mit Blick auf das Gesamtkonzept der OGS und die zu betreuenden Kinder, ggf. zielführender ist.

4 Zuwendungsgrundlage

a) Fachkräftegebot

Die Leitung und Gruppenleitung im außerunterrichtlichen Bereich müssen grundsätzlich einer Fachkraft (staatl. anerkannte Erzieherin / Erzieher, Sozialpädagogin / Sozialpädagoge oder vergleichbare Berufsgruppen) übertragen werden. Eine Ausnahme vom Fachkräftegebot für Gruppenleitungen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Kreisjugendamtes möglich, wenn die entsprechende Kraft über mindestens zweijährige Erfahrung im Offenen Ganztage verfügt und spätestens innerhalb eines halben Jahres nach Beginn ihrer Tätigkeit als Gruppenleitung ihre Teilnahme an einer anerkannten Qualifizierungsmaßnahme nachweist.

b) Beschäftigungsumfang der Mitarbeitenden

Leitung des außerunterrichtlichen Bereichs

Die Leitung des außerunterrichtlichen Bereichs soll möglichst mit 30 Stunden wöchentlich beschäftigt sein, muss mindestens aber mit 25 Stunden angestellt sein. Die Stelle der Leitung ist nicht teilbar. Nur in begründeten Einzelfällen ist eine Ausnahmeregelung unter Einbeziehung des Kreisjugendamtes möglich.

Es wird empfohlen, Leitungen für spezifische Leitungsaufgaben anteilig freizustellen. Ab der fünften Gruppe wird die gänzliche Freistellung der Leitung des außerunterrichtlichen Bereichs angeraten. Maximal zwei Stunden des Beschäftigungsumfangs dürfen zum Ausgleich von Mehrstunden während der Ferien einem Zeitkonto gutgeschrieben werden. Bei Neubesetzung einer Leitungsstelle soll die Beschäftigung über mindestens 30 Stunden erfolgen.

Gruppenleitung

Die Gruppenleitung, sofern sie nicht zugleich auch den gesamten außerunterrichtlichen Bereich leitet, soll möglichst mit 28 Stunden wöchentlich beschäftigt sein, mindestens aber mit 25 Stunden.

Klassifizierung: öffentlich	Seite 6 von 10
Federführung: Kreisjugendamt	Inkrafttreten: 01.01.2026

Die Stelle der Gruppenleitung ist nicht teilbar. Nur in begründeten Einzelfällen ist eine Ausnahmeregelung unter Einbeziehung des Kreisjugendamtes möglich. Maximal zwei Stunden des Beschäftigungsumfangs dürfen zum Ausgleich von Mehrstunden während der Ferien einem Zeitkonto gutgeschrieben werden. Bei Neubesetzung einer Gruppenleitungsstelle soll die Beschäftigung über mindestens 28 Wochenstunden erfolgen.

Ergänzungskraft

Zusätzlich müssen in jeder Gruppe Ergänzungskräfte angestellt sein. Der wöchentliche Beschäftigungsumfang muss insgesamt mindestens 22 Stunden betragen. Die Funktion darf gleichzeitig höchstens von drei Personen wahrgenommen werden. Die Beschäftigung von Fachkräften als Ergänzungskräfte und die Teilnahme der Ergänzungskräfte an Qualifizierungsmaßnahmen ist erstrebenswert.

Kleine Gruppe

In einer kleinen Gruppe muss eine Fachkraft mit mindestens 25 Stunden beschäftigt sein. Davon können pro Woche maximal zwei Stunden einem Zeitkonto zum Ausgleich für Mehrstunden während der Ferienzeiten gutgeschrieben werden. In einer kleinen Gruppe kann auf die Ergänzungskraft verzichtet werden, sofern ein Konzept zum gruppenübergreifenden Einsatz von Ergänzungskräften aus weiteren Gruppen vorgelegt wird.

Allen Mitarbeitenden des Offenen Ganztags sollen regelmäßig Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote unterbreitet werden. Empfohlen wird mindestens eine Fortbildung pro Mitarbeitendem pro Jahr. Im Bereich Kinderschutz sollen alle Mitarbeitenden sowohl vor Aufnahme ihrer Tätigkeit als auch während des Beschäftigungsverhältnisses (mind. alle zwei Jahre) geschult werden.

5 Räumliche Voraussetzungen / Öffnungs- und Ferienzeiten

Die im Offenen Ganztag genutzten Räume sollen in ihrer Funktion auf verschiedenen Ebenen (multifunktional) genutzt werden. Ziel ist eine Verzahnung von Vor- und Nachmittag und somit eine gemeinsame Nutzung aller Räumlichkeiten. Grundlage hierfür ist die Entwicklung eines gemeinsamen Raum- und Flächennutzungskonzeptes, welches die Wahrnehmung unterschiedlicher Bedürfnisse und Interessen der Kinder (u.a. nach Bewegung, nach Rückzug) ermöglicht und auch den Aspekt der Inklusion berücksichtigt.

Das Raumkonzept an dem jeweiligen Schulstandort soll auch Räume / Orte der Begegnung und Zusammenarbeit für das multiprofessionelle Personal vorsehen. Die gemeinsame Nutzung von Personräumen durch das Gesamtpersonal des Offenen Ganztags wird empfohlen.

Für das Mittagessen soll ein geeigneter Raum zur Verfügung stehen oder die Nutzung einer vorhandenen Mensa möglich sein. Die Räumlichkeiten, in denen die Kinder ihr Mittagessen einnehmen, sollen kindgerecht und von den Kindern mitgestaltet werden, um eine angenehme Atmosphäre zu schaffen, die über eine reine Nahrungsaufnahme hinausgeht. Darüber hinaus sollen Möglichkeiten

Klassifizierung: öffentlich	Seite 7 von 10
Federführung: Kreisjugendamt	Inkrafttreten: 01.01.2026

zur Nutzung weiterer Räume durch Kooperationen im Sozialraum (z.B. mit Vereinen, Jugendzentren) gegeben sein, um den Kindern vielfältige Bildungszugänge und das Erforschen ihres sozialen Umfelds zu ermöglichen.

Die gleichzeitige Nutzung vorhandener Räume sowohl für Maßnahmen „8 bis 13 Uhr“ und „Betreuung im außerunterrichtlichen Bereich“ ist, insbesondere bei gleicher Trägerschaft, zu begrüßen, um den Kindern möglichst große Wahlfreiheit bei der Auswahl ihrer jeweiligen Spielgefährten und auch der (Raum-) Angebote zu lassen und ihren unterschiedlichen Bedürfnissen und Interessen zu entsprechen. Voraussetzung hierfür ist eine enge Kooperation und Abstimmung zwischen dem Schulträger, der Schulleitung, den (ggf. unterschiedlichen) Trägern und Mitarbeitenden beider Maßnahmen. Regelmäßige gemeinsame Treffen in multiprofessionellen Teams sind dazu unerlässlich.

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeit soll sich am Bedarf der Familien orientieren. Der außerunterrichtliche Bereich soll täglich in der Regel bis 16.30 Uhr, mindestens aber bis 16.00 Uhr geöffnet sein. Die Teilnahme ist dabei in der Regel bis mindestens 15 Uhr verbindlich (siehe BASS 12-63 Nr. 2 Punkt 5.2). Der Rechtsanspruch sieht einen Betreuungsumfang von acht Stunden an allen fünf Werktagen vor. Die Unterrichtszeit wird angerechnet.

Ferienbetreuung

Der Rechtsanspruch besteht auch in den Schulferien. Während der Ferien ist die Betreuung der Kinder unter Einschluss der sonst üblichen Schulzeiten bis zum Ende der sonst üblichen Öffnungszeiten zu gewährleisten (verlässliche Betreuung). Es können Schließzeiten von bis zu vier Wochen im Jahr vorgesehen werden, die in den Schulferien liegen müssen. In den Sommerferien kann die Betreuung eines Kindes für maximal drei Wochen ausgesetzt werden.

Über die Schließzeiten in den Schulferien stimmen sich der öffentliche Jugendhilfeträger und der Schulträger zusammen mit den Trägern der Ganztagsangebote ab. Für die Schließzeiten sollen Regelungen mit den anderen Offenen Ganztagsgrundschulen in der jeweiligen Kommune sowie anderen außerschulischen Bildungspartnern getroffen werden.

6 Sonstige Voraussetzung

Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie ist ein gemeinsames pädagogisches Gesamtkonzept sowie ein multifunktionales und verzahntes Raum- und Flächennutzungskonzept vorzulegen. Hierbei ist ein besonderes Augenmerk auf ein gemeinsames Rechte- und Schutzkonzept zu legen, das einrichtungsspezifisch beschreibt, wie die Sicherstellung der Kinderrechte und des Kinderschutzes gewährleistet werden.

Die Anforderungen an den Schutz von Kindern müssen in die Ausgestaltung einfließen. Es muss einen klaren Handlungsleitfaden geben, welcher allen Mitarbeitenden bekannt ist.

Die Konzepte sind regelmäßig zu evaluieren und weiterzuentwickeln.

Klassifizierung: öffentlich	Seite 8 von 10
Federführung: Kreisjugendamt	Inkrafttreten: 01.01.2026

7 Zusammenarbeit mit außerschulischen Bildungspartnern

Gemäß dem Verständnis von OGS als ganztägige Bildungseinrichtung soll den Kindern ein abwechslungsreiches Angebot unter Einbeziehung außerschulischer Bildungspartner unterbreitet werden (z.B. Sportvereine, Musikschulen, Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, Künstler und Künstlerinnen, Handwerker und Handwerkerinnen, etc.). Das Angebot soll unter Einbeziehung der Kinder und ihrer individuellen Interessen (Partizipation) entwickelt und nach einem angemessenen Zeitraum evaluiert und ggf. neugestaltet werden, mindestens aber einmal pro Schuljahr.

Eine pädagogische Qualifikation der Mitarbeitenden außerschulischer Bildungspartner (z.B. Übungsleiter) ist empfehlenswert. Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für alle Mitarbeitenden der außerunterrichtlichen Bildungspartner ist durch den Träger des Ganztagsangebots zu dokumentieren, muss jährlich dem Schulträger gegenüber bestätigt werden und ist von diesem im Verwendungsnachweis gegenüber dem Kreisjugendamt rechtsverbindlich zu erklären.

8 Verfahren

a) Antragstellung

Der schriftliche Antrag auf Förderung ist durch den Schulträger bis zum 01.03. des Jahres zu stellen, in dem das entsprechende Schuljahr beginnt. Das Kreisjugendamt stellt hierzu einen Vordruck bereit. Gruppenaufstockungen oder Gruppenreduzierungen müssen im Rahmen einer Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung zwischen Schulträger und Kreisjugendamt rechtzeitig abgestimmt werden.

Eine Kooperationsvereinbarung, gemäß dem am 01.08.2026 in Kraft tretenden gemeinsamen Erlass „Offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“ des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, soll die zentrale Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen Schulträger, Schule, Träger des Ganztagsangebots sowie Träger der öffentlichen Jugendhilfe sein.

b) Förmliche Voraussetzungen bei Neueinrichtungen

Eine Förderung neu einzurichtender Gruppen erfolgt nur nach vorheriger Besichtigung der für den außerunterrichtlichen Bereich vorgesehenen Räume durch das Kreisjugendamt. Der Schulträger der Offenen Ganztagsgrundschule legt hierfür ein Gesamtkonzept vor, in dem sowohl die pädagogische Einbindung von zusätzlichen Gruppen als auch die Nutzung der räumlichen und sächlichen Ressourcen erläutert wird.

Klassifizierung: öffentlich	Seite 9 von 10
Federführung: Kreisjugendamt	Inkrafttreten: 01.01.2026

c) Auszahlung

Die Auszahlung der Fördersumme für das jeweilige Schuljahr erfolgt in zwei Teilraten. Die erste Rate wird zum 01.10. des Jahres ausgezahlt, in dem das Schuljahr beginnt (Teilrate für 5 Monate), die zweite Rate zum 01.04. des Jahres, in dem das Schuljahr endet (Teilrate für 7 Monate).

d) Verwendungsnachweis

Sowohl Schulträger als auch Träger des Offenen Ganztags haben bis zum 01.10. des Jahres, in dem das Schuljahr endet, einen Verwendungsnachweis für das abgelaufene Schuljahr zu erbringen. Das Kreisjugendamt stellt hierzu einen Vordruck bereit. Es können jederzeit weitere Auskünfte oder Nachweise angefordert werden, um die Erfüllung der Richtlinie zu überprüfen.

9 Inkrafttreten

Die vorstehende Richtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Förderung von Maßnahmen der Schulkindbetreuung durch den Oberbergischen Kreis vom 27.11.2014 außer Kraft.

Klassifizierung: öffentlich	Seite 10 von 10
Federführung: Kreisjugendamt	Inkrafttreten: 01.01.2026